

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnhofes zu Zwickau in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterte Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfalligen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird die *Für* von
Zwickau
betroffen.

Dresden, am 31. December 1872.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Ballwig.

Fromm.

N^o 180. Verordnung,

eine Beschränkung der Vorschrift im § 171 der Verordnung vom 9. Januar 1865
über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend;

vom 23. December 1872.

Nachdem in Folge stattgehabten Einvernehmens von dem königlich Württembergischen Justizministerium dahin Verfügung getroffen ist, daß in nichtstreitigen Rechtsfachen den mit dem Amtssiegel versehenen Urkunden der königlich Sächsischen Gerichte und Notare, sofern nicht im einzelnen Falle ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von den königlich Württembergischen Gerichten dieselbe Glaubwürdigkeit, wie den vor den dortigen Gerichten und Notaren ausgenommenen oder anerkannten Urkunden beigelegt werde, nicht minder auch von dem königlich Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine gleiche Bescheidung und Anweisung der königlich Bayerischen Gerichte in Aussicht